

Merkblatt Osterfeuer 2020

Genehmigung erforderlich!

Osterfeuer bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch das Ordnungsamt, Ordnungsabteilung, der Stadt Witten. Eine Genehmigung kann grundsätzlich nur erteilt werden, wenn Osterfeuer von größeren Organisationen, örtlichen Glaubensgemeinschaften oder Vereinen ausgerichtet werden, der Brauchtumpflege dienen und als öffentliche Veranstaltung für jedermann zugänglich sind (vergleiche hierzu auch den Beschluss des Oberverwaltungsgerichts Münster, Az.: 21 B 727 / 04).

Wann darf ein Osterfeuer stattfinden?

Osterfeuer können an einzelnen Tagen von Ostersonntag bis Ostersonntag abgebrannt werden. Das Feuer darf nicht vor 18.00 Uhr entzündet werden und muss um 24.00 Uhr vollständig abgebrannt oder gelöscht sein.

Was ist bei der Antragstellung zu beachten?

Anträge sind schriftlich, spätestens bis zum 28.02.2020 vor der Veranstaltung unter Beifügung eines Lageplanes (zweifache Ausfertigung) mit genauen Angaben zu Ort und Zeitpunkt des beabsichtigten Entzündens des Osterfeuers beim Ordnungsamt, Ordnungsabteilung, Zimmer 14, der Stadt Witten, Marktstr. 16, 58449 Witten, einzureichen.

Antragsvordrucke können Sie bei der Ordnungsabteilung und im Internet (www.stadt-witten.de) bekommen. In dem Antrag müssen Name und Anschrift des Veranstalters und der für den Verbrennungsvorgang verantwortlichen Person (mit Handy-Nummer) angegeben werden.

Wer ist für den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung verantwortlich?

Für die Beaufsichtigung des Verbrennungsvorgangs benennt der Veranstalter eine verantwortliche über 18 Jahre alte Person, die während des Osterfeuers über ein mobiles Telefon ständig erreichbar sein muss. Der Veranstalter ist auch für das Einhalten der Pflichten (Auflagen im Genehmigungsbescheid) durch die von ihm beauftragte Person verantwortlich.

Was und wie darf verbrannt werden?

Als Brennmaterial dürfen ausschließlich pflanzliche Abfälle wie Hecken- und Baumschnitt und Schlagabraum verwendet werden. Das Material muss abgelagert, trocken und frei von Verpackungen und sonstigen Anhaftungen sein. Als Hilfsmittel zum Anzünden und zur Unterhaltung des Feuers kann trockenes Stroh oder Reisig eingesetzt werden.

Chemische Brandbeschleuniger sind nicht erlaubt. Am Tage des Verbrennungsvorganges ist das Brennmaterial noch einmal umzuschichten. Durch Anbringung von Flatterbändern (Trassierband) oder Aufstellen von Vogelscheuchen ist der Nestbau und Brutbeginn von Vögeln zu verhindern.

Die Feuerstelle darf eine Fläche von 6 m im Durchmesser und die Aufschichtung des Brennmaterials eine Höhe von 3 m nicht übersteigen.

Sicherheitsabstände!

Zur nächsten Wohnbebauung, zu Waldflächen und Bundesautobahnen ist ein Sicherheitsabstand von 100 Metern vorgeschrieben. Zu öffentlichen Verkehrsflächen ist ein Sicherheitsabstand von 50 Metern und 25 Metern zu sonstigen baulichen Anlagen, einzeln stehenden Bäumen, Wallhecken, Windschutzanlagen, Feldgehölzen und Gebüsch einzuhalten. In begründeten Einzelfällen und bei besonderen Sicherheitsvorkehrungen (z.B. Brandwache etc.) sind Abweichungen von den Sicherheitsabständen möglich.

Verstöße gegen das Landesimmissionsschutzgesetz (z. B. erhebliche Belästigung der Nachbarschaft durch Rauchentwicklung) können mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro, gegen das Kreislaufwirtschaftsgesetz (z.B. Verbrennen von Altreifen, Regalbrettern etc.) mit einer Geldbuße bis 50.000 Euro geahndet werden.

Hinweis: Gemäß § 12 Gaststättengesetz (GastG) ist eine Gestattung erforderlich, wenn alkoholische Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht werden sollen. Sollte die Benutzung von Tongeräten beabsichtigt sein, ist es erforderlich, eine Ausnahmegenehmigung nach Landes-Immissionsschutzgesetz -LimschG zu beantragen.

Nähere Auskünfte diesbezüglich erhalten Sie unter Tel.: 581-3211, -3212, -3213, -3214.

Noch Fragen ?

Weitere Informationen erhalten Sie beim Ordnungsamt, Ordnungsabteilung,
Tel.: 581-3223.